



ENHK c/o BAFU, 3003 Bern

Kanton St. Gallen  
Amt für Natur, Jagd und Fischerei  
Davidstrasse 35  
9001 St. Gallen

Ihr Zeichen:  
Unser Zeichen: MIB  
Sachbearbeiter/in:  
**Bern, 17. März 2022**

## **Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster – Genehmigungsprojekt B50.3.017.351.050**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 hat das Tiefbauamt des Kantons St. Gallen der ENHK die Unterlagen<sup>1</sup> zum Genehmigungsprojekt «Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster» zur Stellungnahme unterbreitet. Das Vorhaben liegt im Nahbereich des Objektes Nr. 1416 «Kaltbrunner Riet» des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) und des Objekts Nr. 7 «Kaltbrunner Riet» des Übereinkommens über die Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (Ramsar-Konvention). Dieses Übereinkommen wird auf nationaler Ebene mit dem Bundesinventar der Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung oder weiteren Bundesinventaren umgesetzt. Vorliegend erfolgt dies insbesondere mit dem Wasser- und Zugvogelreservat von nationaler Bedeutung Nr. 127 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner-Riet (SG)». Weiter befinden sich die folgenden Schutzobjekte im näheren Projektbereich: das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 198 «Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Riet» sowie das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. SG374 «Kaltbrunner Riet». Im näheren Projektbereich verläuft zudem der Wildtierkorridor von überregionaler Bedeutung Nr. SZ11 / SG27. Das Vorhaben soll gemäss den vorliegenden Unterlagen mit Bundeshilfe unterstützt werden und erfordert voraussichtlich Bewilligungen, die eine Bundesaufgabe gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) darstellen. Die Begutachtung erfolgt gestützt auf Art. 7 NHG. Die Kommissionsmitglieder Gallus Hess und Roman Graf befinden sich im Ausstand.

---

<sup>1</sup> Unterlagen gemäss Auflistung im Schreiben des Tiefbauamts vom 20. Dezember 2021, insbesondere zum Abschnitt im Bereich des BLN-Objekts Nr. 1416

## **Gutachten vom 22. Dezember 2020**

Die ENHK hat sich bereits im Rahmen einer Voranfrage mit Gutachten vom 22. Dezember 2020 zum Vorhaben geäussert. Darin erachtete sie für den vom Vorhaben betroffenen Bereich sämtliche Schutzziele des BLN-Objektes Nr. 1413 als relevant. Aufgrund der Analyse der Auswirkungen der geplanten Strasse auf die Schutzziele des BLN-Objektes kam die Kommission zum Schluss, dass das geplante Vorhaben voraussichtlich zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1416 führt, dies insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Lebensräume von Wasser- und Zugvögeln sowie weiteren auf Feuchtgebiete angewiesenen Brutvogelarten. Zusätzliche negative Auswirkungen auf weitere Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten seien zu erwarten, könnten aber auf der Basis der vorliegenden Unterlagen nicht abschliessend beurteilt werden.

Im Hinblick auf die Gewährleistung der von Art. 6 NHG geforderten grösstmögliche Schonung konnte die ENHK auf der Basis der ihr vorliegenden Unterlagen auch nicht die grundlegende Frage beurteilen, ob das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN-Objektes bzw. ohne direkte oder indirekte Beeinträchtigung desselben hätte geplant werden können.

### **Projektänderung und Genehmigungsprojekt**

Am 27. September 2021 haben Vertreter des Tiefbauamts des Kantons St. Gallen einer Delegation der ENHK die im Nachgang zum Gutachten vom 22. Dezember 2020 erfolgten Projektänderungen und weiteren Abklärungen vorgestellt. Anwesend waren auch Vertreter des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei sowie der beteiligten Umweltplanungsbüros.

Nach der Begutachtung durch die Kommission im Rahmen der Voranfrage wurde ein neues Variantenstudium für den Abschnitt zwischen dem Kreisel Grynaustrasse und dem Portal Tunnel Rotfarb durchgeführt. Gemäss dem Bericht zum Variantenstudium<sup>2</sup> wurden die folgenden drei Varianten untersucht:

#### *Parallelverschiebung*

Bei dieser Variante wird die neue regionale Verbindungsstrasse im Bereich der Benknerstrasse<sup>3</sup> so nach Nordosten verschoben, dass der Perimeter des BLN-Objektes nicht mehr direkt tangiert wird. Dazu führt die Strasse ab dem Kreisel Grynaustrasse entlang des Siedlungsrandes bis zur bestehenden Benknerstrasse, quert deren Trasse und biegt dann in Richtung Südosten ab, wo sie wieder in das ursprünglich vorgesehene Trasse einmündet. Damit wird ein ca. 450 m langer Abschnitt der Benknerstrasse durch die neue Linienführung ersetzt und kann rückgebaut werden. Die geplante Strasse verläuft ca. 0.5 m höher als das bestehende Terrain. Gegenüber dem Burgerriet ist ein Lärm- und Sichtschutz in Form eines Walls bzw. einer Wand vorgesehen.

#### *Tieferlegung mit Parallelverschiebung*

Die Variante «Tieferlegung mit Parallelverschiebung» entspricht in der Linienführung der Variante «Parallelverschiebung», wird jedoch zusätzlich im Nahbereich des BLN- und der weiteren Schutzobjekte auf einer Länge von 550 m tiefer gelegt. In diesem Bereich verläuft die Strasse im Durchschnitt ca. 0.5 – 1 m tiefer als das bestehende Gelände in einer Wanne. Diese wird in Ortsbeton erstellt und als dichte Wanne ausgebildet, da sie mehrheitlich im Grundwasser liegt. Gegenüber dem Burgerriet ist eine Schutzwand geplant, die gemäss dem Umweltverträglichkeitsbericht<sup>4</sup> 0.5 – 1 m Höhe erreicht. Der ursprünglich vorgesehene 2 m hohe Lärmschutzdamm sei aufgrund der Tieferlegung nicht mehr erforderlich.

---

<sup>2</sup> RVS A15-Gaster, Variantenstudium zur Linienführung im Kaltbrunner Riet, Gesamtbeurteilung, HODEL Umweltberatung GmbH, 06.12.2021

<sup>3</sup> Auch als Ewigkeitsstrasse bezeichnet

<sup>4</sup> Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Umweltverträglichkeitsbericht UVB, Genehmigungs-/Auflageprojekt, Entwurf, Hodel Umweltberatung GmbH, 10.12.2021

## Tunnel

Die Variante «Tunnel» folgt ebenfalls ungefähr dem Verlauf der Varianten mit Parallelverschiebung, verläuft aber im ca. 100 m langen Abschnitt unmittelbar südlich der Benknerstrasse, in dem die Siedlung direkt an das BLN-Objekt angrenzt, sowie auf weiteren 200 m nördlich der Benknerstrasse in einem Tunnel.

Gemäss dem Bericht zum Variantenstudium tangieren alle drei untersuchten Varianten das BLN-Objekt nicht mehr direkt. Allerdings wird auch ausgeführt, dass die Variante «Tunnel» ein «erhebliches Risiko in Bezug auf Moorhydrologie und Grundwasser» beinhalte. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Variantenstudiums wurde entschieden, die Variante «Tieferlegung mit Parallelverschiebung» weiter zu verfolgen.

Im Zusammenhang mit dem Gutachten vom 12. Dezember 2020 wurden verschiedene zusätzliche Berichte erarbeitet, die Beilagen zum Umweltverträglichkeitsbericht bilden. Relevant für die Beurteilung der indirekten Auswirkungen auf die arten- und lebensraumrelevanten Schutzziele des BLN-Objekts sind insbesondere ein moorhydrologisches Baugutachten<sup>5</sup>, ein ergänzendes Fachgutachten der Vogelwarte<sup>6</sup>, ein Synthesebericht zu Arten und Lebensräumen<sup>7</sup> sowie zwei Berichte zu den Lichtimmissionen<sup>8</sup>.

Im Fachbericht Landschaft und Ortsbild<sup>9</sup> werden weitere Projektbestandteile kurz beschrieben: «*Entlang des Burger Riets werden ein Amphibienleitwerk sowie zur Reduktion der Licht- und Lärmimmissionen zusätzlich ein Schutzwerk erstellt. Dabei sind der östliche (Länge ca. 300 m) und der westliche Abschnitt (Länge ca. 260 m) als bewachsener Schutzwall ausgebildet. Im zentralen Bereich kommt über eine Länge von ca. 535 m eine Schutzwand zum Einsatz. [...] Das Versickerungsbecken zwischen RVS A15-Gaster und heutiger Ewigkeitsstrasse kann aus hydrogeologischen Gründen nicht vertieft ausgebildet werden. Dies bedingt die Ausbildung eines Dammes [...]*». Das erwähnte Versickerungsbecken befindet sich nordöstlich der heutigen Benknerstrasse und damit unmittelbar ausserhalb des BLN-Perimeters. Gemäss dem landschaftspflegerischen Begleitplan befinden sich zwei Durchlassbauwerke für Kleintiere und Amphibien nordöstlich der heutigen Benknerstrasse (ca. km 2'920 und km 3'170). Für die heutige Benknerstrasse ist im Bereich zwischen dem südöstlichen Siedlungsrand und der Einmündung des Hans Noll-Wegs ein Konflikt mit der Amphibienwanderung ausgewiesen<sup>10</sup>.

Das moorhydrologische Baugutachten kommt zum Schluss, dass das Strassenprojekt ohne nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt der auf Teilstrecken nahe an den Projektperimeter heranreichenden Moorflächen erstellt und betrieben werden kann. Zur Begründung wird ausgeführt, dass mit guter Sicherheit davon ausgegangen werden könne, dass der Moorwasserhaushalt in der heutigen Situation nicht von Grundwasserzuflüssen aus dem Bereich der geplanten Strasse beeinflusst sei. Bedingung dafür ist allerdings die vollständige und korrekte Umsetzung einer Reihe von Bau- und Schutzmassnahmen, die im Gutachten detailliert aufgeführt sind.

## Beurteilung Genehmigungsprojekt

Aufgrund der Projektänderungen befindet sich die geplante Strasse mitsamt ihren Nebenanlagen nun vollständig ausserhalb des Perimeters des BLN- sowie des WZVV-Objekts. Wie die ENHK bereits im

<sup>5</sup> Moorhydrologische Baugutachten im Auftrag des Tiefbauamtes SG, Naturplan AG, 22.11.2021

<sup>6</sup> Fachgutachten Auswirkungen von Lärm- und Lichtimmissionen der geplanten regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster auf die Vogelwelt des WZV-Reservats Benkner-, Burger- und Kaltbrunner Ried, vertraulicher Bericht zuhanden des Tiefbauamts Kanton St. Gallen, Schweizerische Vogelwarte Sempach, 2021.

<sup>7</sup> Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Synthesebericht Flora, Fauna und Lebensräume, GeOs GmbH, 10.12.2021

<sup>8</sup> RVS A15-Gaster, Grundlagen naturverträgliche Strassen- und Tunnelbeleuchtung, CorreLight GmbH, 16.08.2021 und Berichte Lichtimmissionen RVS A15-Gaster, Xirrus, 26.10.2021

<sup>9</sup> Fachbericht Landschaft und Ortsbild, Brunner Landschaftsarchitekten GmbH, 10.12.2021

<sup>10</sup> Map.geo.admin.ch, Layer Amphibienwanderungen mit Verkehrskonflikten, abgerufen 25.02.2022

Gutachten vom 12. Dezember 2020<sup>11</sup> ausgeführt hat, kann gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts im konkreten Einzelfall eine Beeinträchtigung der Schutzziele eines BLN-Objekts auch durch ein Vorhaben erfolgen, das ausserhalb des eigentlichen Inventarperimeters liegt, wenn dieses negative Auswirkungen auf das Schutzobjekt bzw. auf dessen Schutzziele hat (BGE 115 Ib 311). Im Folgenden werden die indirekten Auswirkungen der regionalen Verbindungsstrasse A15-Gaster auf die Schutzziele des BLN-Objekts im Lichte der neuen und ergänzenden Berichte und Untersuchungen geprüft.

Gemäss dem «Zusammenfassenden Bericht für das Gutachten der ENHK» vom 4. August 2020 (vgl. dazu Gutachten der ENHK vom 22. Dezember 2020) hat sich der Zustand des Kaltbrunner Riets und speziell das vom Projekt betroffene Gebiet um den Entensee in den letzten Jahrzehnten massiv verschlechtert. Als Gründe dafür werden die bestehenden Drainagen, die zu starken Sackungs- und Zersetzungprozessen im Torfkörper geführt haben, sowie die intensive Landwirtschaft und der Siedlungsdruck genannt. Der Synthesebericht Flora, Fauna und Lebensräume stellt fest, dass im Gebiet Burger Riet/Kaltbrunner Riet einstige Brutvögel wie Lachmöwe, Zwergdommel, Wachtelkönig, Brachvogel und Kiebitz heute bestenfalls noch als Gastvögel anzutreffen sind. Das Gelbbauchunken-Vorkommen sei mangels geeigneter Gewässer erloschen, und auch der Feldhase als Indikator für eine vernetzte, gut strukturierte Landschaft sei verschwunden. Trotz der festgestellten negativen Entwicklung zeichnet sich das Gebiet Burger Riet (Abschnitt Grynaustrasse bis Benknerstrasse) gemäss dem Synthesebericht aber nach wie vor durch eine ausserordentliche Artenvielfalt aus und ist als Lebensraum für den Bestand vieler spezialisierter Tierarten äusserst wichtig. So beherberge es mit insgesamt acht Amphibienarten eine bemerkenswert hohe Artenzahl. Als vom Projekt betroffen bzw. «projektrelevant» sind zudem die als «verletzlich» (VU) eingestufteten Arten Iltis, Wasserspitzmaus, Zauneidechse und Barrenringelnatter aufgeführt. Aus Sicht der Kommission verfügt das Kaltbrunner Riet zudem über ein grosses Entwicklungspotential, insbesondere mit den im Rahmen der Umsetzung der Bundesvorgaben über den Schutz des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung geplanten Schutz- und Aufwertungsmassnahmen.

Der Vergleich der Lärmimmissionen vor und nach dem Bau der geplanten RVS A15-Gaster im Fachgutachten der Vogelwarte zeigt, dass der bisher kaum von Lärm betroffene Bereich südlich des Siedlungsrandes zwischen Entenseestrasse und Benknerstrasse durch den Bau der neuen RVS A15-Gaster erheblich durch Verkehrslärm betroffen wird. Der neu von Strassenlärm tangierte Bereich erstreckt sich weit in den Perimeter des WZVV-Objekts sowie des BLN-Objekts hinein und betrifft in erheblichem Ausmass Flächen, die entweder im Rahmen der Umsetzung der Bundesvorgaben über den Schutz des Flachmoors und des Amphibienlaichgebietes von nationaler Bedeutung regeneriert oder als Ersatzmassnahmen für das Strassenbauprojekt wieder vernässt und mit Flachgewässern und Kleingehölz ergänzt werden sollen. Damit können diese aufgrund verschiedener rechtlicher Anforderungen aufzuwertenden Flächen nach Ansicht der Kommission ihr Potenzial – mindestens als Erweiterung des Lebensraums für Vögel – nicht ausschöpfen. Aufgrund der Parallelverschiebung der geplanten Strasse, dem Rückbau eines Abschnitts der Benknerstrasse und der Erstellung eines Lärmschutzdamms ist hingegen eine Reduktion des Verkehrslärms innerhalb des BLN- und WZVV-Perimeters westlich der heutigen Benknerstrasse zwischen dem Siedlungsrand und der Einmündung des Hans Noll-Wegs zu erwarten.

Detaillierter ausgewertet wurden die Veränderungen der Lärmimmissionen in den angenommenen Revierzentren lärmempfindlichen Vogelarten (Wachtel, Wasserralle, Waldohreule, Kuckuck, Rohrschwirl und Drosselrohrsänger), die im Rahmen der regelmässigen Brutvogelkartierungen nachgewiesen worden sind. Daraus ergab sich, dass die Lärmbelastung bei 33 % der Revierzentren leicht zunimmt, bei 13 % leicht abnimmt und bei acht Revieren praktisch unverändert bleibt. Angesichts der kleinen Stichprobe (15 Revierzentren aus drei Jahren), der begrenzten Abdeckung durch das Lärmmodell und der Beschränkung auf Brutvögel bzw. die Brutzeit ist die Aussagekraft diese Resultate zur Beurteilung der Auswirkungen auf die Lebensräume der Feuchtbiootope und ihrer Vogelarten sowie als

---

<sup>11</sup> Das Gutachten der ENHK vom 12. Dezember 2020 wird in den Unterlagen teilweise fälschlicherweise als «provisorisch» bezeichnet. Die Kommission hält fest, dass es sich dabei um ein reguläres Gutachten handelt, das im Rahmen einer Voranfrage erstellt worden ist.

Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel beschränkt. So überwintern gemäss dem Fachgutachten der Vogelwarte bis zu 350 grosse Brachvögel im Gebiet. Diese zeigen eine Fluchtdistanz von 400 m gegenüber Strassen. Im Fachgutachten wird dazu ausgeführt, dass Vögel, die im Gebiet mausern oder während dem Zug rasten und Nahrung aufnehmen, weniger ortsgebunden sind als Brutvögel und leichter ruhigere Orte aufsuchen könnten. Das beschriebene Verhalten führt jedoch zu Meidungseffekten, zum Verlust an nutzbarem Lebensraum und damit zur Beeinträchtigung der Lebensraumqualitäten und insbesondere der Lebensräume für durchziehende und rastende Wasser- und Zugvögel.

Von Interesse sind nach Ansicht der Kommission insbesondere die flächenbezogenen Aussagen: Zwar wird gemäss dem Fachgutachten der Vogelwarte ein Teil des WZVV-Objekts, nämlich der Bereich östlich des Entensees, von Lärmimmissionen entlastet, die Immissionen blieben aber trotzdem «beachtlich hoch». Da der grösste Teil der Zonen mit offenem Wasser und Verlandungszonen durch die geplante Strasse einer stärkeren Lärmbelastung ausgesetzt werde, nehme die Lärmbelastung für die lärmempfindlichen Arten zu.

Die Untersuchung der Lichtimmissionen hat gezeigt, dass das schon heute von Streulicht belastete Gebiet rund um das Entenseeli in Bodennähe kaum einer zusätzlichen Lichtbelastung ausgesetzt wird. Hingegen sei in Baumhöhe (20 m) mit einer erheblichen zusätzlichen Exposition in Strassennähe zu rechnen.

Insgesamt bestätigen die Befunde des neuen Fachgutachtens der Vogelwarte die Aussagen des früheren Kurzgutachtens, dass die neue Strasse erhebliche negative Effekte, insbesondere auf lärmempfindlichen Vogelarten, haben wird. Dazu kommen Meidungseffekte, die auf weitere, nicht lärmbedingte Einflüsse zurückgehen, sowie die Kollisionsgefahr, die im neueren Fachgutachten nicht mehr thematisiert werden.

Das Gutachten zur Vernetzung des Objekts der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung SG374 «Kaltbrunner Riet» geht davon aus, dass das Objekt durch den Strassenbau nicht direkt beeinflusst wird, sofern die Hydrologie des Rieds nicht beeinträchtigt wird. Mit der Umsetzung der von der Vogelwarte vorgeschlagenen Massnahmen zum Schutz der lärmempfindlichen Vogelarten werde auch weitgehend verhindert, dass Amphibien überfahren werden. In Bezug auf die indirekten Auswirkungen weist das Gutachten jedoch darauf hin, dass Amphibien als Landlebewesen von der Zerschneidung ihrer Lebensräume durch Strassen und Infrastruktur stark betroffen sind. Problematisch für die Isolation des Kaltbrunner Riets sei unter diesem Aspekt nicht nur der Bau der Umfahrungsstrasse, sondern die generell zunehmende Isolation aufgrund der zunehmenden Undurchlässigkeit der Landschaftsmatrix um das Kaltbrunner Riet. Der erwartete Anstieg der Fahrzeugzahlen von rund 2000/Tag auf der aktuellen Verbindungsstrasse Uznach-Benken auf über 16'000/Tag mit der neuen Umfahrungsstrasse bedeutet gemäss dem Gutachten zur Vernetzung eine starke Beeinträchtigung der Vernetzung der Amphibienvorkommen im Raum Uznach. Zur Sicherstellung der Vernetzung seien deshalb Querungshilfen unter der Umfahrungsstrasse notwendig. Die Kommission stellt fest, dass die beiden im Rahmen des Strassenprojekts geplanten Querungshilfen in Bezug auf den Standort den Forderungen aus dem Gutachten entsprechen. Ob die vorgesehenen Querungen auch die Bedingungen erfüllen, die eine hohe Akzeptanz und Querungsrate der betroffenen Arten sicherstellen sollen (vgl. S. 2 Gutachten zur Vernetzung des IANB-Objekts SG374 Kaltbrunner Riet), kann auf der Basis der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden.

Im Fachbericht zu den Reptilienlebensräumen ist entlang des Trassees der geplanten Strasse im Bereich zwischen dem südlichen Siedlungsrand und dem Burgerriet ein Vernetzungskorridor zwischen Reptilienlebensräumen ausgewiesen. Bei der Kartierung wurde allerdings der Perimeter des BLN-Objekts nicht einbezogen, so dass keine Daten zu den Reptilienvorkommen innerhalb des BLN-Perimeters vorliegen.

Während nordöstlich der heutigen Benknerstrasse im Rahmen des Strassenprojekts zwei Durchlassbauwerke für Kleintiere und Amphibien erstellt werden, wird die Durchlässigkeit für Kleintiere und Amphibien im Abschnitt zwischen dem Grynaukreisel und der Querung der heutigen Benknerstrasse

stark eingeschränkt. Auch wenn das nördliche angrenzende Wohn- und Gewerbequartier zweifellos keinen hochwertigen Lebensraum darstellt, bestehen doch punktuell Lebensraumstrukturen. So erfüllen die Hecken am südlichen Rand des Siedlungsgebietes gemäss dem Fachbericht Vegetation heute eine Funktion als Vernetzungselement und als Landlebensraum für Amphibien. In Bezug auf die Vernetzungssituation für Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger geht die Kommission davon aus, dass sich mit dem Bau der geplanten Strasse die Isolation der Lebensräume und – wenn auch in geringerem Mass – das Kollisionsrisiko deutlich erhöhen werden.

Aus diesen, für einzelne Lebensraumtypen und Artengruppen gemachten Ausführungen geht deutlich hervor, dass auch mit dem überarbeiteten Vorhaben der Wert des Kaltbrunner Riets in seiner Lebensraumgesamtheit durch ein Infrastrukturvorhaben von dieser Dimension und in dieser räumlichen Lage zum Schutzobjekt deutlich vermindert wird. Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass das Kaltbrunner Riet zusammen mit dem Burger Riet die grösste und wertvollste Reliktfläche einer einst ausgedehnten Sumpflandschaft darstellt und sich durch eine ausserordentliche Artenvielfalt auszeichnet (vgl. BLN-Objektblatt Ziff. 2.1 und 2.3). Entsprechend der hohen Bedeutung dieser Lebensräume überlagern sich im Kaltbrunner Riet denn auch verschiedene Biotopobjekte von nationaler Bedeutung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die neu vorliegenden Informationen und ergänzenden Berichte die Einschätzung der Kommission bestätigten, dass das Vorhaben in Konflikt mit den lebensraumrelevanten Schutzziele 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5<sup>12</sup> und damit der Qualität des Kaltbrunner Riets als Reliktfläche der einstigen Feuchtgebiete (Schutzziel 3.1) steht und als schwere Beeinträchtigung des BLN-Objekts und der weiteren Schutzobjekte von nationaler Bedeutung, die aufgrund der Schutzziele wichtige Bestandteile des Wertes des BLN-Objekts bilden, zu beurteilen ist. Zudem verhindert der Bau der Strasse, dass das bestehende grosse Entwicklungspotenzial der angrenzenden Lebensräume ausgeschöpft werden kann. Wie bereits im Gutachten vom 12. Dezember 2020 ausgeführt, können die in den verschiedenen Berichten vorgeschlagenen Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen für das Strassenprojekt sowie Massnahmen zur Umsetzung von bestehenden gesetzlichen Verpflichtungen bei der Bemessung des Grades der Beeinträchtigung und der Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens im Sinne von Art. 6 VBLN nicht berücksichtigt werden. Aufgrund der Verschiebung der Strasse nicht mehr betroffen sind die Schutzziele 3.6 «Die standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung erhalten» und 3.7 «Die Bewirtschaftung der Streuwiesen und die charakteristischen Strukturelemente wie Wiesen, Einzelbäume und Hecken erhalten».

### **Grösstmögliche Schonung nach Art. 6 NHG**

In Bezug auf die von Art. 6 NHG geforderte grösstmögliche Schonung des BLN-Objekts stellt die Kommission fest, dass grossräumige Variantenstudien durchgeführt worden sind. Unter den geprüften Varianten befanden sich mehrere – hauptsächlich mit Tunnellösungen –, die nicht im Nahbereich des BLN-Perimeters (und der weiteren, auf Grund der Schutzziele diesem inhaltlich zuzurechnenden, Schutzobjekte von nationaler Bedeutung) verlaufen würden<sup>13</sup>. Bei der Variantenwahl mittels Nutzwertanalyse, Kosten-Wirksamkeits-Analyse und Kosten-Nutzen-Analyse wurden die Auswirkungen auf das BLN-Objekt jedoch nicht in Übereinstimmung mit dessen rechtlicher Bedeutung gemäss Art. 6 NHG und Art. 6 bzw. Art. 8 der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) berücksichtigt, sondern lediglich als Nebenbemerkung beim Teilziel 4.4 «Beeinträchtigung von Lebensräumen und Schutzgebieten minimieren» erwähnt<sup>14</sup>.

---

<sup>12</sup> 3.2 Die Feuchtbiotope in ihrer Qualität, ökologischen Funktion sowie mit den charakteristischen Pflanzen- und Tierarten erhalten; 3.3 Die Lebensraumqualitäten, insbesondere für die Amphibien, erhalten; 3.4 Die Gewässer und ihre Lebensräume in einem natürlichen und naturnahen Zustand erhalten; .5 Das Riet und seine Lebensräume als störungsarmes Durchzugs-, Rast- und Brutgebiet für Wasser- und Zugvögel erhalten.

<sup>13</sup> Vgl. Zweckmässigkeitsbeurteilung Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Schlussbericht vom 13.12.2011, Ernst Basler+Partner, Abb. 7, S. 18

<sup>14</sup> Zweckmässigkeitsbeurteilung Regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster, Neubeurteilung. Schlussbericht vom 28.04.2021 und Schlussbericht vom 13.12.2011, beide Ernst Basler+Partner

Auf der Grundlage dieser Analysen wurden grossräumige Varianten, die voraussichtlich zu keinen oder höchstens geringfügigen Eingriffen in die Schutzziele des BLN-Objekts führen würden, ohne nähere Planung und Prüfung verworfen. Auch wenn das Vorhaben in der Zwischenzeit kleinräumig so optimiert wurde, dass der Perimeter des BLN-Objekts nicht mehr direkt tangiert wird, führt auch die optimierte Variante nach wie vor zu schweren Auswirkungen auf die Schutzwerte des BLN-Objekts. Damit ist der Nachweis, dass das Vorhaben nicht ausserhalb des BLN-Objekts – bzw. ohne Auswirkungen auf das BLN-Objekt – realisiert werden kann, nach Ansicht der Kommission nicht abschliessend erbracht. Sollte eine allfällige Interessenabwägung der Bewilligungsbehörde zugunsten des Vorhabens ausfallen, so sind für die verbleibenden Beeinträchtigungen in jedem Fall entsprechende Ersatzmassnahmen gemäss Art. 6 Abs. 4 VBLN umzusetzen.

### **Schlussfolgerungen**

Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und eines Augenscheins einer Delegation der ENHK kommt die Kommission zum Schluss, dass die geplante regionale Verbindungsstrasse A15-Gaster im Abschnitt zwischen dem Grynaukreisel und dem Tunnel Rotfarb zu einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des BLN-Objektes Nr. 1416 führt, dies insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Lebensräume von Wasser- und Zugvögeln und weiteren auf Feuchtgebiete angewiesenen Brutvogelarten sowie von Amphibien und weiteren Kleintieren.

Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK



Dr. Heidi Z'graggen  
Präsidentin



Dr. Beatrice Miranda-Gut  
Stellvertretende Sekretärin

Kopien:  
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft